



U.S. Ungar Service GmbH
Containerservice & Transporte
Stockstädter Straße 21
D-64560 Riedstadt

U.S. Ungar Service GmbH • Stockstädter Straße 21 • 64560 Riedstadt

Tel.: +49 6158 / 917 99 - 85
Fax: +49 6158 / 917 99 - 94

info@ungar-service.de
www.ungar-service.de

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für freibleibende Vermietgeschäfte
der U.S Ungar Service GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Mietbedingungen gelten, soweit sie dem Auftraggeber (Mieter) einmal bekannt gegeben sind, für alle Mietgeschäfte und damit zusammenhängenden Leistungen, einschließlich Nachbestellungen. Anderslautende Abmachungen und Bedingungen, insbesondere soweit sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der U. S. Ungar Service GmbH abändern, sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer (Vermieterin) für diesen verbindlich. Ein Mieter erkennt die Mietbedingungen durch Annahme der Leistung an, auch wenn er ihnen zunächst widersprochen hat. Der Mieter versichert, dass er zum Zeitpunkt der Bestellung und in der Folgezeit sich nicht im Vermögensverfall befindet und in der Lage ist, die anfallende Forderung zu begleichen.

1.2 Verkaufsgeschäfte unterliegen den gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkaufsgeschäfte der U. S. Ungar Service GmbH zugrunde.

2. Angebote

2.1. Jedes unserer Angebote erfolgt freibleibend, was bedeutet, dass der Mieter durch dieses freibleibende Angebot erst zur Abgabe eines eigenen Angebotes aufgefordert wird, welches die Vermieterin annehmen oder ablehnen kann. Somit sind Änderungen der Leistungen, der Leistungszeit, des Preises oder sonstige Änderungen bis zur Annahme des Angebotes des Mieters durch die Vermieterin möglich.

2.2 Der Mieter ist an sein Angebot 14 Tage gebunden. Der Vertrag kommt grundsätzlich erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Vermieterin zustande.



U.S. Ungar Service GmbH
Containerservice & Transporte
Stockstädter Straße 21
D-64560 Riedstadt

U.S. Ungar Service GmbH • Stockstädter Straße 21 • 64560 Riedstadt

Tel.: +49 6158 / 917 99 - 85

Fax: +49 6158 / 917 99 - 94

info@ungar-service.de

www.ungar-service.de

3. Konstruktions- und Formänderungen – auch nach Vertragsabschluss - bleiben vorbehalten, soweit Funktion und Aussehen der Mietsache nicht grundsätzlich geändert werden und die Abweichung für den Mieter zumutbar ist.

II Kreditversicherung

Die Vermieterin beabsichtigt, für jeden Mieter eine Kreditversicherung (in Höhe des voraussichtlichen Vertragswertes) abzuschließen. Die Mitteilung der Kreditversicherung an die Vermieterin, dass der Mieter nicht versichert wird, ist auflösende Bedingung des Vertrages zwischen der Vermieterin und dem Mieter. Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung ist der Vertrag damit aufgehoben und ab Mitteilung von der Vermieterin gegenüber dem Mieter rückabzuwickeln, wobei empfangene Leistungen einander zurückzugewähren sind. Dies gilt nicht für bereits fällige Mietzins- oder Nutzungsentschädigungsforderungen der Vermieterin gegenüber dem Mieter.

Diese bleiben so lange bestehen und sind vom Mieter zu begleichen, wie er oder ein Dritter, dem der Mieter den Besitz an den Containern verschafft hat, sich im Besitz der Container befindet, es sei denn, die Besitzübergabe an die Vermieterin ist aus Gründen, die in der Risikosphäre der Vermieterin liegen oder aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich. Ebenso hat der Mieter alle Aufwendungen wie Transport-, Reparatur- und sonstige Kosten, die die Vermieterin im Vertrauen auf den Bestand des Mietverhältnisses getätigt hat, zu ersetzen. Anfallende Rücktransport- und Reinigungskosten sind von dem Mieter zu bezahlen. Sonstige Schadensersatzansprüche der Vermieterin gegenüber dem Mieter bleiben unberührt.



U.S. Ungar Service GmbH
Containerservice & Transporte
Stockstädter Straße 21
D-64560 Riedstadt

U.S. Ungar Service GmbH • Stockstädter Straße 21 • 64560 Riedstadt

Tel.: +49 6158 / 917 99 - 85
Fax: +49 6158 / 917 99 - 94

info@ungar-service.de
www.ungar-service.de

III Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem zwischen Mieter und Vermieterin vereinbarten Datum des Mietbeginns der Mietsache; abweichend davon beginnt die Mietzeit mit der tatsächlichen Auslieferung, sofern die Mietsache durch Umstände, die die Vermieterin zu verantworten hat, erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem vereinbarten Termin des Mietbeginns ausgeliefert wird.
2. Die Mietzeit endet frühestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Kündigung bei der Vermieterin, jedoch nicht vor Ablauf des ersten Mietmonates, berechnet ab dem Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns. Vor Ablauf des ersten Mietmonates ist das Mietverhältnis nicht kündbar.

3. Kommt die Vermieterin mit einer Teilleieferung in Verzug, so gelten die vorstehenden Ziffern nur für die betreffende Teilleieferung.

IV An- und Rücklieferung

1. Die An- und Rücklieferung der Mietsachen erfolgt, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes geregelt ist, auf Kosten und Gefahr des Mieters. Die Vermieterin haftet nicht für verspätete Anlieferung oder Abholung der Gegenstände durch ein Transportunternehmen, selbst wenn dieses durch die Vermieterin beauftragt worden ist. Die Vermieterin haftet nicht für verspätete Anlieferung oder Abholung der Gegenstände durch ein Transportunternehmen, selbst wenn dies durch die Vermieterin beauftragt worden ist und wenn die Verspätung nur auf leichter Fahrlässigkeit beruht.



U.S. Ungar Service GmbH
Containerservice & Transporte
Stockstädter Straße 21
D-64560 Riedstadt

U.S. Ungar Service GmbH • Stockstädter Straße 21 • 64560 Riedstadt

Tel.: +49 6158 / 917 99 - 85

Fax: +49 6158 / 917 99 - 94

info@ungar-service.de

www.ungar-service.de

2. Der Mieter hat für ordnungsgemäßes und fachmännisches Abladen der Mietsache bei Anlieferung und Aufladen bei Rückgabe durch Abholung nach Ablauf der Mietzeit zu sorgen. Dadurch anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mieters, auch wenn die Ab- und Aufladung durch oder im Auftrag der Vermieterin vorgenommen worden ist.

3. Der Mieter ist dazu verpflichtet, einen geeigneten, festen und ebenen Aufstellplatz und/oder einen Fundament Unterbau für die Aufstellung des Mietgegenstandes bereitzustellen.

4. Der Mieter ist dazu verpflichtet, den Elektroanschluss aller Module sowie erforderliche Wasser- und Abwasseranschlüsse bereitzustellen. Er ist bei Beendigung des Mietverhältnisses darüber hinaus verpflichtet, diese Anschlüsse wieder zu trennen.

Ansonsten sind alle Rechnungen rein netto ohne Abzug nach Erhalt sofort zahlbar, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsstellung. 2. Wird der Mietvertrag über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten abgeschlossen oder dauert die Nutzung länger als 6 Monate, so kann die Vermieterin im Falle einer durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Kostenerhöhung (Lohn und Preiserhöhungen, Zinsbelastungen) die vereinbarte Miete in angemessenem Verhältnis erhöhen. Die erhöhte Miete ist ab Beginn des der Mitteilung über die Miethöhe folgenden Monats zu bezahlen.

V Mietzins

1. Die Miete wird monatlich im Voraus berechnet und ist zahlbar Innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto ohne Abzug.
Für angefangene Monate erfolgt die Abrechnung kalendertäglich.



U.S. Ungar Service GmbH
Containerservice & Transporte
Stockstädter Straße 21
D-64560 Riedstadt

U.S. Ungar Service GmbH • Stockstädter Straße 21 • 64560 Riedstadt

Tel.: +49 6158 / 917 99 - 85

Fax: +49 6158 / 917 99 - 94

info@ungar-service.de

www.ungar-service.de

3. Kommt der Mieter mit einer Monatsmiete oder einer anderen vereinbarten Zahlung länger als 8 Tage in Rückstand oder erfüllt er eine oder mehrere der im Mietvertrag genannten Verpflichtungen nicht, so hat die Vermieterin das Recht:

a) alle noch nicht fälligen Mieten sofort zahlbar zu stellen, oder/und

b) diesen Mietvertrag fristlos zu kündigen, und die zur Verfügung gestellten Mietgegenstände auf Kosten des Mieters sofort zurückzunehmen, oder/und

c) die ihr sonst vertraglich oder gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen. Unabhängig davon hat der Mieter alle noch bestehenden Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag zu erfüllen.

4. Bei verspäteter Zahlung kann U.S. Ungar Service GmbH ohne Nachweis eines höheren Verzugsschadens in Höhe von 10% p.a. der zugrunde liegenden Forderung verlangen. Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass die Vermieterin ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Für jede durch Zahlungsverzug und erfolglose Mahnung notwendige Maßnahme in Form der ultimativen Zahlungsaufforderung (Einschreiben)

oder Kündigung (vgl. Ziffer V/3.) ist die Vermieterin berechtigt, das Konto des Mieters mit Pauschalspesen in Höhe von € 15,00 zu belasten. Diese Kosten sind unabhängig von den Zinsen lt. Ziffer V/4 durch den Mieter zu zahlen. Dem Mieter steht es frei, den Nachweis zu führen, dass der Vermieterin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Der Mieter kann gegenüber der Miete oder sonstigen berechneten Leistungen kein Minderungsrecht geltend machen. Ein Aufrechnungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Mieter kann gegenüber der Miete oder sonstigen berechneten Leistungen auch kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.



U.S. Ungar Service GmbH
Containerservice & Transporte
Stockstädter Straße 21
D-64560 Riedstadt

U.S. Ungar Service GmbH • Stockstädter Straße 21 • 64560 Riedstadt

Tel.: +49 6158 / 917 99 - 85

Fax: +49 6158 / 917 99 - 94

info@ungar-service.de

www.ungar-service.de

Wenn die Gegenforderung des Mieters, wegen der ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden soll, nicht unstreitig entschuldigungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Übrigen muss die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts der Vermieterin einen Monat vorher angezeigt werden.

VI Verzug, Unmöglichkeit

1. Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Verzugs oder Unmöglichkeiten der Vermieterinnen sind im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Sie sind in den übrigen Fällen von Fahrlässigkeit auf höchstens € 2.550,00 pro Auftrag begrenzt.
2. Ist für den Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit eine Vertragsstrafe vereinbart, so sind – unbeschadet des Rechts der Vermieterin auf Herabsetzung der Vertragsstrafe nach § 343 BGB – darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche wegen Verzugs ausgeschlossen.
3. Kommt die Vermieterin mit einer Teillieferung in Verzug, so gelten die vorstehenden Ziffern nur für die betreffende Teillieferung.

VII Mietsache

1. Der Mieter wird die Gegenstände in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen, sie vor Überbeanspruchung schützen und alle Rechtsvorschriften, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften der §§ 553 ff BGB, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung der Gegenstände verbunden sind, beachten und für Wartung, Pflege und Unterhalt sorgen.
2. Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und insbesondere alle Ersatzteile, die dazu notwendig sind, auf seine Kosten neu zu beschaffen und auszuwechseln / einzubauen.



U.S. Ungar Service GmbH
Containerservice & Transporte
Stockstädter Straße 21
D-64560 Riedstadt

U.S. Ungar Service GmbH • Stockstädter Straße 21 • 64560 Riedstadt

Tel.: +49 6158 / 917 99 - 85

Fax: +49 6158 / 917 99 - 94

info@ungar-service.de

www.ungar-service.de

3. Der Mieter ist verpflichtet, – das gemietete Gerät nur bestimmungsgemäß zu nutzen, – für Wartung und Pflege sowie einsatzbedingte Prüfung nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des Gerätes Sorge zu tragen, – notwendige Reparaturen, die auf Grund unsachgemäßer Behandlung sowie durch technische Veränderungen verursacht werden, auf seine Kosten vornehmen zu lassen, – die Regenrohre und Dächer der gemieteten Gegenstände von Laub, Schneelast und sonstigem Schmutz frei zu halten.

4. Änderungen, zusätzliche Einbauten usw. darf der Mieter an den Mietgegenständen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vornehmen.

5. Der Mieter verpflichtet sich, das an den Mietgegenständen gut sichtbar angebrachte Mietschild, aus welchem das Eigentum der Vermieterin hervorgeht, nicht zu entfernen, zu verdecken oder in sonstiger Weise unleserlich zu machen.

6. Der Mietgegenstand ist an dem zwischen Mieter und Vermieterin vereinbarten Standort aufzustellen. Der Mieter darf den Gegenstand oder Teile davon nur mit schriftlicher

Zustimmung der Vermieterin vom vereinbarten Standort zu einem anderen verlegen. Die Gefahr für den Standortwechsel trägt der Mieter.

7. Die Vermieterin hat das Recht, während der normalen Geschäftszeit die Gegenstände zu besichtigen, und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.

8. Wird der Gegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB. Der Mietgegenstand wird nicht Bestandteil eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Anlage und ist mit Beendigung des Mietvertrages wieder zu trennen.

9. Ist der Gegenstand dazu bestimmt, einer Hauptsache zu dienen, die im Eigentum eines Dritten steht, so hat der Mieter dem jeweiligen Eigentümer gegenüber zu erklären, dass die Zuordnung des Gegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.



U.S. Ungar Service GmbH
Containerservice & Transporte
Stockstädter Straße 21
D-64560 Riedstadt

U.S. Ungar Service GmbH • Stockstädter Straße 21 • 64560 Riedstadt

Tel.: +49 6158 / 917 99 - 85

Fax: +49 6158 / 917 99 - 94

info@ungar-service.de

www.ungar-service.de

10. Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der Mieter die Vermieterin unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen. Auch hat er die Vermieterin von Anträgen auf Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich der Gegenstand befindet, oder verbundener Gebäude bzw. Anlagen unverzüglich zu unterrichten.

11.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes und Diebstahls, der Beschädigung und vorzeitigen Verschleißes der Gegenstände – aus welchem Grunde auch immer – trägt der Mieter. Solche Ereignisse entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Mieten und Nebenkosten zu zahlen.

12. Im Falle des Eintretens der obengenannten Ereignisse hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu verständigen. Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb einer von der Vermieterin zu setzenden, angemessenen Frist, nach deren Wahl:

a) entweder den Gegenstand auf seine Kosten zu reparieren, und ihn in einen vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen oder

b) die Gegenstände durch andere, gleichwertige Gegenstände zu ersetzen, oder

c) an die Vermieterin als Entschädigung netto Kasse alle Beträge zu zahlen, die der Mieter der Vermieterin gemäß Ziffer 10. noch schuldet.

13. Treffen diese Voraussetzungen nur auf Teile der Gegenstände zu, so gilt das Gesagte entsprechend. Die vereinbarte Miete verändert sich dadurch nicht.

14. Die Feuer-, Einbruch-, Diebstahlversicherung hat der Mieter abzuschließen. Es bleibt dem Mieter überlassen, weitere Versicherungen zur Abdeckung der ihm obliegenden Gefahrübertragung abzuschließen.



U.S. Ungar Service GmbH
Containerservice & Transporte
Stockstädter Straße 21
D-64560 Riedstadt

U.S. Ungar Service GmbH • Stockstädter Straße 21 • 64560 Riedstadt

15. Die Vermieterin kann vom Mieter nach Anlieferung der Mietsache den schriftlichen Nachweis über die abgeschlossene Versicherung verlangen.

16. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dem Mieter oder einem Dritten durch den Mietgegenstand entstehen.

17. Der Mieter übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, insbesondere Grund- und / oder Grunderwerbssteuer, die während oder nach der Laufzeit des Mietvertrages erhoben werden. Er hat behördliche Genehmigungen, welche Voraussetzung für die Aufstellung der Mietsache sind, insbesondere die Baugenehmigung, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, die Vermieterin auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Mietsache gefährdet.

18. Der Mieter ist ohne Erlaubnis der Vermieterin nicht berechtigt, den Mietgegenstand einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Liegt die Zustimmung der Vermieterin zur

Untervermietung vor, so ist auch die der Vermieterin mittelbare Besitzerin der Mietsache. Die Mietzahlungen des Untermieters haben ausschließlich auf das Konto der Vermieterin zu erfolgen. Der Mieter tritt die ihm gegen den Untermieter zustehenden Mietforderungen zur Sicherung der Forderungen der Vermieterin an diese ab.

18. Der Mieter ist ohne Erlaubnis der Vermieterin nicht berechtigt den Mietgegenstand einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Liegt die Zustimmung der Vermieterin zur Untervermietung vor, so ist auch die Untervermieterin mittelbare Besitzerin der Mietsache. Die Mietzahlungen des Untermieters haben ausschließlich auf das Konto der Vermieterin zu erfolgen. Der Mieter tritt die ihm gegen den Untermieter zustehenden Zur Sicherung der Forderungen der Vermieterin an diese ab.



U.S. Ungar Service GmbH
Containerservice & Transporte
Stockstädter Straße 21
D-64560 Riedstadt

U.S. Ungar Service GmbH • Stockstädter Straße 21 • 64560 Riedstadt

Tel.: +49 6158 / 917 99 - 85
Fax: +49 6158 / 917 99 - 94

info@ungar-service.de
www.ungar-service.de

19. Der Mieter ist, sollte die Witterung das erfordern, bis zur endgültigen Abholung des Mietgegenstandes durch die Vermieterin dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Frostschäden an Leitungen u. ä. zu treffen.

VIII

Wenn wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter in Frage stellen (z.B. Zahlungseinstellungen, vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste usw.) hat die Vermieterin gegen den Mieter, auch wenn ihm die Gegenstände noch nicht übergeben worden sind, die gleichen Rechte, wie oben in Ziffer V/3 genannt.

IX Rückgabe

1. Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietvertrages unverzüglich an den nächstgelegenen Lager Ort der Vermieterin in dem Zustand Transport-versichert zurückzuliefern, der im Auslieferungszustand laut Lieferschein unter

Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen normalen Verschleißes und unter Beachtung der Grundsätze der Ziffer VII entspricht. Sollte die Vermieterin den Rücktransport nach Freimeldung des Mieters entsprechend der vertraglichen Vereinbarung übernehmen, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände ab dem Datum ihrer Freimeldung abholbereit zur Verfügung stehen, ohne das es einer zusätzlichen Terminvereinbarung für die Abholung bedarf. Abholbereit bedeutet, dass sämtliche vom Mieter oder von der Vermieterin an den Mietgegenständen angebrachten Verbindungen o.ä. gleich welcher Art entfernt werden. Sollten die Mietgegenstände mit anderen Gegenständen der Vermieterin oder einer Drittfirma verbunden sein, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände gefahrlos aus der Anlage herausgelöst werden.



U.S. Ungar Service GmbH
Containerservice & Transporte
Stockstädter Straße 21
D-64560 Riedstadt

U.S. Ungar Service GmbH • Stockstädter Straße 21 • 64560 Riedstadt

Tel.: +49 6158 / 917 99 - 85
Fax: +49 6158 / 917 99 - 94

info@ungar-service.de
www.ungar-service.de

Lassen sonstige Umstände eine Abholung am vereinbarten Standort nicht zu, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr die Mietgegenstände an einen geeigneten Standort zu verbringen, der eine Abholung unproblematisch möglich macht. Die Verlegung der Mietgegenstände an diesen neuen Standort ist mit der Vermieterin vorher abzustimmen. Die Vermieterin muss dieser Verlegung schriftlich zustimmen. Bis zur Abholung durch die Vermieterin trägt der Mieter die Gefahr des zufälligen Untergangs. Diese Pflichten des Mieters entfallen dann, wenn die Vermieterin nicht innerhalb von einer Frist von vier Wochen ab Freimeldung die Mietgegenstände abholt, obwohl dies möglich gewesen wäre. Die Möglichkeit der Abholung muss allerdings für die gesamte Dauer dieser vier Wochen bestanden haben. Solange die Rückabholung der Mietgegenstände aus Gründen, die in der Risikosphäre des Mieters liegen, nicht möglich ist, schuldet der Mieter der Vermieterin bis zur endgültigen Abholung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses inklusive Mehrwertsteuer.

Kosten für angefallene Leerfahrten der Vermieterin, deren Gründe in der Risikosphäre des Mieters liegen, bezahlt der Mieter der Vermieterin jeweils nach konkretem Aufwand zzgl. Mehrwertsteuer.
2. Erforderliche Reparaturen, Ersatzteile oder Reinigungs-/Renovierungsarbeiten werden durch die Vermieterin gegen Kostenberechnung durchgeführt. Diese Kosten sind ebenso wie die Rücktransportkosten, falls der Rücktransport von der Vermieterin oder einem von der Vermieterin beauftragten Transportunternehmen ausgeführt worden ist, fällig rein netto und ohne Abzug nach Erhalt der entsprechenden Rechnung durch den Mieter zu zahlen. Das Rücktransportrisiko trägt der Mieter. Sollte der Rücktransport aufgrund Witterungseinflüssen o.ä. nicht möglich sein, so trägt der Mieter die hierdurch anfallenden Mehrkosten.



U.S. Ungar Service GmbH
Containerservice & Transporte
Stockstädter Straße 21
D-64560 Riedstadt

U.S. Ungar Service GmbH • Stockstädter Straße 21 • 64560 Riedstadt

Tel.: +49 6158 / 917 99 - 85
Fax: +49 6158 / 917 99 - 94

info@ungar-service.de
www.ungar-service.de

3. Der Beweis, die Mietsache in ordnungsgemäßem und gebrauchsfähigem Zustand zurückgegeben zu haben, obliegt dem Mieter.

4. Sollte der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr.189 Dieselkraftstoff (Vertragsjahr = 100 %) gegenüber dem Zeitpunkt der Anlieferung um mehr als 10 % sinken oder steigen, so ist die Vermieterin entweder verpflichtet oder berechtigt, die ursprünglich vereinbarten Transportkosten im Verhältnis der Minderung oder der Erhöhung zu mindern oder zu erhöhen.

X Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Vermieterin.

XI Teilnichtigkeiten

Sollte irgendeine Bedingung des Mietvertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.

XII Kauf

Wird der Mietgegenstand während oder im Anschluss an die Mietzeit vom Mieter käuflich erworben, so bleibt der Mietgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller Miet-, Kauf- und sonstiger Rechnungen Eigentum der Vermieterin.

XIII Datenschutz

Im Zusammenhang mit Mietgeschäften werden bei der Vermieterin Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses und zur Kundenbetreuung benötigt werden, gespeichert und elektronisch verarbeitet.

XIV Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand – soweit die Vertragsparteien Vollkaufleute sind – ist Darmstadt

Stand Oktober 2012